

Zahl: 850-0-2023/Pb
Engelhartszell, 21. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell vom 21. Dezember 2023, mit der die Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartszell erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des Par. 15, Abs. (3), Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Engelhartszell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 18,35 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.752,50
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
 - a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - b) Nicht gewerblich genutzte Garagen (freistehende, angebaute oder Kellergaragen) zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, gewerblich genutzte Garagen werden nur mit jener Fläche in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, die 50 m² übersteigt.
 - c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

- d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e) Saunen und Waschküchen zählen zur Bemessungsgrundlage,
 - f) Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern sie gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 Oö BauO 1994 anzeige- oder bewilligungspflichtig sind. (Tiefe größer als 1,5 Meter oder Fläche größer als 50 m²)
 - g) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Bei der Bemessung können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Engelhartzell als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
3. Für angeschlossene unbebaute Grundstück ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
4. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebene Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

WASSERBENÜTZUNGSgebÜHR

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 1.1.2024

€ 2,27/m³

pro Kubikmeter des aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

2. Die jährliche Mindestgebühr für die Wasserbenutzung pro angeschlossenem Grundstück oder selbstständiger Wohneinheit mit eigenem Wasserzähler beträgt

ab 1.1.2024

€ 98,50

3. In jenen Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell heranzuziehen

4. Für den von der Marktgemeinde Engelhartzell bereitgestellten Wasserzähler ist eine jährliche Zählergebühr von € 18,-- zu entrichten.

§ 4

BEREITSTELLUNGSgebÜHR

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt

€ 98,50

§ 5

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeterersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach §2 Abs. 4. entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, spätestens aber nach Ablauf von 12 Monaten nach Baubeginn.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
4. Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr werden in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben, der Vorschriftenzeitraum ist vom 1. Oktober des einen bis September des nächsten Jahres, die Fälligkeit dafür im Nachhinein ist am 15. November. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres fällig sind.

§ 6 **UMSATZSTEUER**

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 7 **JÄHRLICHE ANPASSUNG**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8 **INKRAFTTRETEN**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt am 8.1.2024. Die Wassergebührenordnung vom 9. November 2023 tritt mit 7. Jänner 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Roland Pichler

Angeschlagen am: 22.12.2023
Abgenommen am: 9.1.2024